

Vereinbarung

über die Erteilung eines Nutzungsrechtes an dem TÜV CERT-Zeichen DIN EN ISO

zwischen

dem Unternehmen **STRABAG Straßen- und Tiefbau AG****Dr.- Simons-Straße 20****D-50679 Köln**

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und

der **TÜV CERT-Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme der
TÜV Rheinland Anlagentechnik GmbH****Am Grauen Stein, 51101 Köln,**

(nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung der nachfolgend abgebildeten beiden Varianten des TÜV CERT- Zeichens DIN EN ISO (mit der Angabe 9001, 9002 oder 9003 und in der rechten Variante zusätzlich mit der zutreffenden ZN-Nummer)



oder



§ 2

Leistungen der TÜV Zertifizierungsgemeinschaft e.V. - TÜV CERT -

Die TÜV Zertifizierungsgemeinschaft e.V. - TÜV CERT - stellt dem Auftraggeber das TÜV CERT- Zeichen DIN EN ISO für Werbezwecke (Geschäftsbriefe, Prospekte etc.) zur Verfügung.

§ 3 Umfang des Nutzungsrechtes

- 1 Vor Verwendung des TÜV CERT-Zeichens auf Geschäftsbriefen, Werbematerial etc. legt der Antragsteller der Zertifizierungsstelle die Entwürfe vor. Die Genehmigung zur Nutzung des in § 1 abgebildeten TÜV CERT-Zeichens wird ausdrücklich schriftlich von der Zertifizierungsstelle erteilt, nachdem das Unternehmen des Auftraggebers das Zertifizierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat.
- 2 Die Genehmigung zur Nutzung des TÜV CERT-Zeichens gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates genannten Standorte/Betriebsstätten des Auftraggebers. Die Nutzung des TÜV CERT-Zeichens für nicht genannte Unternehmensbereiche ist nicht gestattet.
- 3 Das TÜV CERT-Zeichen darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf oder in Bezug auf ein Produkt des Auftraggebers angebracht werden.
Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des TÜV CERT-Zeichens nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sie von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle aufgrund von durch den Auftraggeber gemachten Werbebehauptungen von Dritten in Anspruch genommen wird.
Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, daß das TÜV CERT-Zeichen nur so eingesetzt werden darf, daß eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den Betrieb des Auftraggebers gemacht wird.
- 4 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, daß nicht der Eindruck entsteht, daß es sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung gehandelt hat.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, daß es sich um eine freiwillige, aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung handelt.
- 5 Der Auftraggeber erhält von der Zertifizierungsstelle das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das in § 1 abgebildete TÜV CERT-Zeichen entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.

§ 4 Gewährleistung

- 1 Die Zertifizierungsstelle übernimmt keine Gewähr dafür, daß aufgrund der Zertifizierung des Unternehmens von anderen Stellen, die über seine Produkte befinden (z.B. Behörden, Untersuchungsämter, Technische Überwachungs-Vereine), ein positives Urteil abgegeben wird oder Genehmigungen erteilt werden.
- 2 Eine Gewähr für die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der Vertragsschutzrechte sowie der Freiheit von Rechtsmängeln und sonstiger Mängel wird nicht übernommen. Die Zertifizierungsstelle übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, daß das TÜV CERT-Zeichen zum Zwecke des Wettbewerbes uneingeschränkt genutzt werden kann.

§ 5 Beendigung des Nutzungsrechtes

- 1 Das Recht des Auftraggebers, das TÜV CERT-Zeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, wenn
 - der Auftraggeber Veränderungen für die Zertifizierung maßgeblicher Verhältnisse des Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich gegenüber der Zertifizierungsstelle anzeigt,
 - die Ergebnisse der jährlichen Überwachungsaudits und Wiederholungsaudits die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen,
 - das TÜV CERT-Zeichen in irgendeiner Art und Weise vertragswidrig genutzt wird,
 - über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - die Vergütung nicht innerhalb der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist entrichtet wird,
 - wenn Überwachungs- oder Wiederholungsaudits aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können,
 - ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird.
- 2 Mit Beendigung des Nutzungsrechtes verliert der Auftraggeber das Recht, das in § 1 abgebildete TÜV CERT-Zeichen zu nutzen.
- 3 Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche der Zertifizierungsstelle vorbehalten.

§ 6 Vergütung

~~Die Höhe der Gebühr für die Verwendung des TÜV CERT-Zeichens für Werbezwecke richtet sich nach der jeweils gültigen "Preisliste der TÜV CERT Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme der TÜV Rheinland Anlagentechnik GmbH".~~

*entfällt
13.7.98
JK*

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- 1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft mit der Beendigung des Vertrages über die Zertifizierung und die Nutzung des TÜV CERT- Zertifikates aus.
- 2 Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Beendigung des Nutzungsrechtes gemäß § 5 (1) vorliegen.

§ 8
Leistungsstörungen/Gesamthaftung

- 1 Die Haftung der Zertifizierungsstelle ist für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen und von ihr fahrlässig verursacht worden sind, auf das Zehnfache der gezahlten Vergütung begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
Die Haftungsbeschränkung zugunsten der Zertifizierungsstelle wirkt in gleicher Weise zugunsten ihrer Mitarbeiter und leitenden Angestellten und Organe.
- 2 Wird die Zertifizierungsstelle vom Wettbewerb des Auftraggebers aufgrund eines Umstandes in Anspruch genommen, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so stellt dieser die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 9
Sonstiges

- 1 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Bestand der Vereinbarung im übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem von ihnen angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.
- 3 Gerichtsstand ist Köln.

Zertifizierungsstelle


Auftraggeber


Köln, den 12. 10. 98
(Datum)

_____ den _____
(Ort) (Datum)

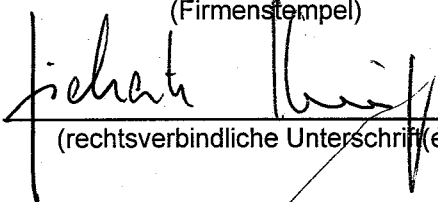
**TÜV CERT-Zertifizierungsstelle der
TÜV Rheinland Anlagentechnik GmbH**

STRABAG
Straßen- und Tiefbau AG

i.V. 
(Unterschrift)
Dipl.-Ing. Stratmann

i.A. 
(Unterschrift)
Dipl.-Ing. Bostel

(Firmenstempel)


(rechtsverbindliche Unterschrift(en))